

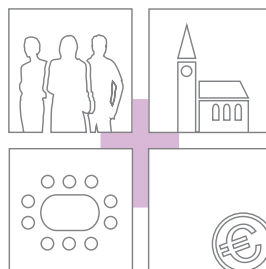
NACHRICHTEN

der Vereinigung evangelischer Kirchenpfleger und Kirchenpflegerinnen in Württemberg e.V.



Ausgabe 1 | 2019

Das Bauen ist ein Lust –
doch erst am Ende weiß man, was es kost'



Geschäftsstelle Ursula Werner
Oberer Hauserweg 10 | 71149 Bondorf
Telefon 07457 7322727
Telefax 07457 7322728
E-Mail: kirchenpflegervereinigung@elk-wue.de

Vorsitzender Siegfried Hartmann
Pfarrstrasse 45 | 73033 Göppingen
Telefon 07161 9636733
Telefax 07161 9636738
E-Mail: Siegfried.Hartmann@elk-wue.de

Rechnerin Bärbel Hartmann
Pfarrstrasse 45 | 73033 Göppingen
Telefon 07161 9643512
Telefax 07161 9643529
E-Mail: Baerbel.Hartmann@elk-wue.de

Bankverbindung Evangelische Bank
IBAN DE62 5206 0410 0000 4015 36
BIC GENODEF1EK1

Internet www.Kirchenpflegervereinigung.de

Impressum

Herausgeber: Vereinigung evangelischer Kirchen-
pfleger und Kirchenpflegerinnen in
Württemberg e.V.

Redakteur: Matthias Essig
Ilsfelder Strasse 10 | 70435 Stuttgart
Telefon 0711 41450013
E-Mail: [essig@kirchenpflege-zuffen-
hausen.de](mailto:essig@kirchenpflege-zuffen-
hausen.de)

Fotos: Seite 1 und 4 fotolia.com, Seite 3 privat
Herstellung: Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstrasse 124 | 70197 Stuttgart

Liebe Kolleginnen und Kollegen,



es wird Frühling. Und so wie ansteigende Temperaturen ein Ende des Winters anzeigen, hat sich die Redaktion im selbigen viele Gedanken über die nächsten Hefte gemacht.

Nachdem die drei Ausgaben im Jahr 2018 vom Umbruch im Vorstand und Ausschuss und der damit einhergehenden Vorstellung der Mitglieder geprägt waren, haben wir uns entschlossen, das Jahr 2019 mit inhaltlichen Schwerpunktthemen zu bestreiten. Daher steht diese Ausgabe unter dem Stichwort „bauen“, was natürlich die geringere Anzahl der Fälle im Land ist, da wir nur noch selten ein Gebäude NEU bauen. Die große Mehrzahl der Gebäude, die oft in den 1950er und 1960er Jahren erstellt wurden, stehen unter den Zeichen „renovieren“ und „sanieren“. Neben dem Hauptartikel von Stefan Kirchner, haben auch Kollege Klaus-Peter Baur für den Bereich Ausgleichstock und Kollege Ralph Hägele den Bereich Staatspfarrhaus beleuchtet.

Ich hoffe, dass Sie unser Heft in den nächsten Jahren als gute Hilfestellung für die Bewältigung dieser komplexen Aufgabenmaterie zur Hand nehmen werden. Ich wünsche allen einen erholsamen und ruhigen Frühling.

Ihr
Matthias Essig

Titelthema

Abwicklung von Bauprojekten
in Kirchengemeinden 4

Aktuell

„20 Fragen in 10 Minuten“ 13
Mythos Staatspfarrhaus 15

für unsere Arbeit

Förderung von Baumaßnahmen
durch den Ausgleichstock 17

Termine

20

Vereinsnachrichten

22

Wetterhahn

24

Hinweis der Redaktion

In manchen Texten ist nur die männliche Form verwendet. Gemeint sind damit natürlich nicht nur die Männer. Wir wollen die Frauen nicht ausschließen. Doch zur besseren Lesbarkeit erschien uns die kürzere Form oft geeigneter.



Abwicklung von Bauprojekten in Kirchengemeinden

*Ein Beitrag von Stefan Kirchner, Jörg Bauknecht und
Diethelm Martis. Stand Februar 2019*

Auch wenn das Geld knapper wird – jeder Kirchenpfleger und jede Kirchenpflegerin muss sich immer wieder mit Bauprojekten beschäftigen. Alle unsere Gebäude müssen in regelmäßigen Abständen renoviert werden.

Folgende Probleme können immer wieder bei Bauvorhaben auftreten:

- unklare Zuständigkeiten in der Kirchengemeinde,
- Architektenleistungen werden abgerufen ohne vorherige Honorarvereinbarung,
- ungenügende und kurze Planung und zu schneller Baubeginn,
- fehlerhafte Ausschreibung,
- Fehler bei der Vergabe,
- nachträgliche Vergabe zu überhöhten Preisen bei Änderungen,
- mangelnde Kostenüberwachung.

Zur Lösung oder gar Vermeidung dieser Probleme, wollen wir hier wichtige Informationen zur Durchführung eines Bauprojekts weitergeben. Noch besser ist natürlich, Sie melden sich zu einem von der Kirchenpflegervereinigung durchgeführten Bauwesenseminare an.

Da Neubauten in unseren Kirchengemeinden nur noch relativ selten vorkommen, wird als Beispiel eine Renovierungsmaßnahme genommen.

► Schritt 1 – Vorplanung

Renovierungsbedarf wird in der Regel bei der jährlichen Bauschau festgestellt. Wenn klar ist, dass es sich nicht nur um laufende Instandsetzungsmaßnahmen handelt, ist zunächst zu prüfen, ob das Gebäude auf Dauer erhalten werden soll und kann. Bei kleineren und mittleren Kirchengemeinden lässt sich diese Frage in der Regel schnell beantworten, wenn von jeder Gebäudeart nur ein Gebäude vorhanden ist. Zeigt sich aber, dass die Unterhaltung des Gebäudes auf Dauer nicht finanzierbar ist, muss geprüft werden, ob es Kooperationsmöglichkeiten mit Nachbargemeinden, der katholischen Kirchengemeinde oder mit den Kommunen gibt.

Gibt es mehrere Gebäude derselben Art, sollte in Zusammenarbeit mit dem Oberkirchenrat (OKR) bzw. dem Projekt SPI (Struktur – Pfarrdienst – Immobilien, www.spi-beratung.de) ein Immobilienkonzept erstellt werden.

Ist klar, dass das Gebäude auf Dauer unterhalten wird, empfiehlt sich als Arbeitshilfe für die Durchführung des Bauprojekts den „**Verfahrensgang bei Bauvorhaben der Kirchengemeinden**“ zu nehmen.

Diesen finden Sie im KGR-Handbuch, S. 94 ff. Sie können ihn aber auch auf der Homepage der Kirchenpflegervereinigung als Arbeitshilfe herunterladen und dann auf DIN A 3-Format für ihre Gremien ausdrucken. Dann haben Sie die Möglichkeit, Ergänzungen entsprechend dem Fortschritt des Bauprojekts einzutragen.

Erster Schritt eines jeden Bauprojekts ist, die **Bauberatung** (Referat 8.2) durch den OKR zu beantragen. Die Bauberatung kann angefragt werden, wenn (z.B. nach Unwettern) akute Problemstellungen am Gebäude auftreten, wie herabfallende Ziegel oder Steine. Sie sollte regelmäßig immer dann erfolgen, wenn nach Durchführung der jährlichen Bauschau größere Sanierungsmaßnahmen absehbar werden und mehrere Gewerke betroffen sind.

Die Bauberatung ist immer anzufordern, wenn eine aufsichtsrechtliche Genehmigung der anstehenden Baumaßnahme nach der Kirchengemeindeordnung erforderlich ist. Der Antrag ist schriftlich über das Dekanatamt einzureichen.

Dabei empfiehlt es sich, die Problemfelder am Gebäude kurz zu schildern, damit die Mitarbeiter im OKR wissen, welchen Zeitaufwand sie für die Beratung einkalkulieren müssen. Die Bauberatung durch den OKR ist kostenlos.

Die Bauberatung (Referat 8.2) berät die Kirchengemeinden über die technische Seite des Bauvorhabens. Die landeskirchliche Architektin bzw. der Architekt stellt bei bestehenden Gebäuden den Umfang der Schäden fest, gibt Auskunft über die Dringlichkeit und macht eine erste grobe Kostenschätzung. In die Beratung der Kirchengemeinde wird auch die Bau- und Gemeindeaufsicht des OKR (Referat 8.1) miteinbezogen.

Die Bau- und Gemeindeaufsicht berät die Kirchengemeinde zusätzlich über den Bauumfang, das Raumprogramm und kann auch geeignete Architekten benennen, die für das jeweils geplante Vorhaben entsprechende Erfahrungen besitzen.

Nach Vorliegen des schriftlichen Berichts der Bauberatung ist es sinnvoll, sich mit der zuständigen Kirchlichen Verwaltungsstelle in Verbindung zu setzen. Diese erstellt Ihnen einen ersten Finanzierungsplan, damit geklärt werden kann, in welchem Zeitraum das Projekt durchgeführt werden kann. Außerdem kann sie die Verwaltungsstelle über das Verfahren zur Aufnahme neuer Projekte in die Bauübersicht des Kirchenbezirks informieren.

Die **Bauübersicht** wird jährlich im 1. Halbjahr vom Kirchenbezirksausschuss aufgestellt. Sie ist eine Auflistung der größeren Bauvorhaben im Bezirk. In der Regel werden vom Ausgleichsstock und vom Kirchenbezirk nur die Projekte bezuschusst, die in die Bauübersicht aufgenommen sind.

Zeigt sich, dass das Projekt in der nächsten Zeit finanziell realisierbar ist, entscheidet der Kirchen-

gemeinderat über den geplanten Baumfang (bei Renovierungen auch über die evtl. Bildung von Bauabschnitten) und mit welchem Architekt bzw. welcher Architektin das Projekt durchgeführt werden soll.

► Schritt 2 – Architektenbeauftragung

Die Architektenbeauftragung erfolgt in der Regel durch den OKR. Die Entscheidung, welcher Architekt beauftragt werden soll, trifft aber die Kirchengemeinde.

Das Architektenhonorar wird dann auf Ausgleichstockmittel übernommen, d.h., es wird mit dem der Kirchengemeinde zustehenden Zuschuss vom Ausgleichstock verrechnet.

Die **Beauftragung durch den OKR** hat zwei große Vorteile:

- 1. Die Kirchengemeinde muss sich nicht mit dem schwierigen Abschluss eines Architektenvertrags und der Abrechnung des Honorars befassen. Im OKR wird dies von Mitarbeitern gemacht, bei denen dies Alltagsgeschäft ist.
- 2. Die Kosten sind in den meisten Fällen niedriger, als wenn Kirchengemeinden Aufträge selbst erteilen. Erteilen Kirchengemeinden direkt Aufträge an Architekten, wird vom Ausgleichstock nur das Honorar anerkannt, das der OKR vereinbaren würde.

Voraussetzung für die Erteilung eines Architektenauftrags durch den OKR ist, dass **das Projekt mit Priorität in der Bauübersicht des Bezirks ist und 50 % der Eigenmittel und Bezirksmittel (Sonderzuweisungen) vorhanden** sind.

Bei allen Neubauten sowie Umbauten und Sanierungen über 500.000 € ist vor der Architektenbeauftragung durch den OKR auch die Zustimmung des Synodalausschusses für den Ausgleichstock einzuholen. Antragstermine dafür sind der 15.04. und der 15.10. eines jeden Jahres. Im Falle eines Grundsatzantrags kann die Kirchengemeinde auch die Beauftragung eines Projektsteuerers beantragen, dessen Kosten in der Regel aus Mitteln des Ausgleichstocks übernommen werden und das Budget der Kirchengemeinde nicht tangieren. Auswertungen haben gezeigt, dass Kostenüberschreitungen bei großen Bauvorhaben dadurch deutlich niedriger ausfallen, bzw. seltener vorkommen.

Der Architekt wird vom OKR phasenweise beauftragt. Bei Renovierungen erfolgt dies zunächst bis zur Leistungsphase 3 (nach der HOAI), diese umfasst den Instandsetzungsvorschlag mit Kostenberechnung nach DIN 276.

► Schritt 3 – Weiterplanung mit genauer Festlegung des Baumfanges und Finanzierung

Nach Vorliegen des Instandsetzungsvorschlags mit Kostenberechnung wird der genaue Baumfang festgelegt. Spätestens in dieser Phase ist auch zu prüfen, welche energetischen Verbesserungsmöglichkeiten ggf. mit durchgeführt werden können.

Bei Fragen zu energetischen Maßnahmen kann der landeskirchliche Energieberater, Herr Keßler, eingeschaltet werden. Maßgeblich für den genauen Bauumfang sind neben der Dringlichkeit der einzelnen Maßnahmen in erster Linie die Finanzierungsmöglichkeiten.

Für Kirchengemeinden gibt es insbesondere folgende Finanzierungsquellen:

- a) **Eigenmittel** der Kirchengemeinde, z.B. angesparte Rücklagen (auch Substanzerhaltungsrücklage), Opfer und Spenden, Erlöse aus Veranstaltungen (Bazare, Gemeindefeste), Entnahmen aus dem Vermögensgrundstock (insbes. § 70 Abs. 5 HHO und Nr. 60 DVO HHO).
- b) **Bedarfszuweisungen (Sonderzuweisungen)**: Diese Zuweisungen werden vom Kirchenbezirksausschuss verteilt. Die Zuschusssätze können Sie bei Ihrer Kirchlichen Verwaltungsstelle erfragen. Seit 01.01.2018 gilt ein Mindestzuschuss von 7 %.
- c) **Ausgleichstock**: Der Ausgleichstock ist ein Fonds beim Oberkirchenrat, gebildet aus dem Kirchengemeindeanteil am Aufkommen der einheitlichen Kirchensteuer, und wird von einem Synodalausschuss verwaltet. Die Regelförderung aus dem Ausgleichstock beträgt 30 % (bei denkmalgeschützten Gebäuden 35 %) der zuschussfähigen Kosten (einschl.

Architektenhonorar) abzüglich der Zuschüsse von Dritten. Das über die Landeskirche abgerechnete Architektenhonorar wird auf die Zuweisung angerechnet. Grundsätze der Bezuschussung aus dem Ausgleichstock und die Berechnung der zuschussfähigen Kosten können Sie bei Ihrer Kirchlichen Verwaltungsstelle erfragen. Seit dem Jahr 2019 können auch Maßnahmen zur Schaffung der Barrierefreiheit mit 20 % der förderfähigen Baukosten gefördert werden.

- d) **Sonstige Zuschüsse**: je nach Art des Vorhabens gibt es von verschiedenen öffentlichen Stellen Zuschüsse, z.B. vom Landesamt für Denkmalpflege, von der bürgerlichen Gemeinde etc. Nähere Auskünfte erteilen die Kirchlichen Verwaltungsstellen.
- e) **Darlehen**: aufzunehmen bei der Geldvermittlungsstelle mit einem Zinssatz von z.Zt. 1,5 %. Dabei muss allerdings geprüft werden, ob die Finanzierung des Schuldendienstes auf Dauer gesichert ist. Die Aufnahme eines Darlehens ist stets genehmigungspflichtig durch den Oberkirchenrat.

► **Schritt 4 – Ausschreibung, kirchenaufsichtsrechtliche Genehmigung und Vergabe**

Der auf die Summe der Kostenberechnung fortgeschriebene Finanzierungsplan wird nach Be-

schlussfassung im KGR zur Anerkennung der Kostenberechnung über das Dekanatamt an den OKR geschickt mit der Bitte um Freigabe der Leistungsphasen 5 – 7 HOAI. Sofern für das Bauprojekt eine staatliche Baugenehmigung notwendig ist (insbes. bei Neubauten, Erweiterungen oder größeren Renovierungen) wird zuvor die Leistungsphase 4 (Einreichen des Baugesuchs) frei gegeben.

In der Leistungsphase 5 erstellt der Architekt die Werkpläne für die einzelnen Gewerke, aus denen er dann die genauen Massen für die Ausschreibung ermittelt.

In der Leistungsphase 6 erstellt der Architekt die Leistungsverzeichnisse für die Ausschreibung der verschiedenen Gewerke. Nach Nr. 28 der DVO zur HHO (§ 39) sind Bauleistungen der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke grundsätzlich im Wege der **beschränkten Ausschreibung** nach VOB (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen) zu vergeben. Hierbei handelt es sich um ein förmlich genau festgelegtes Verfahren, das sich wesentlich von dem aus dem Privatbereich bekannten Einholen eines Kostenvoranschlags unterscheidet.

Bei der **beschränkten Ausschreibung** nach VOB werden einer bestimmten Anzahl von Bewerbern (in der Regel 3 - 8) die Angebotsunterlagen zugeschickt, mit der Aufforderung zur Einreichung eines Angebots innerhalb einer bestimmten Frist. Es sollen nur fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Bewerber aufgefordert werden. Da die Ablehnung des billigsten Bieters mit der Begrün-

dung der mangelnden Zuverlässigkeit bei der beschränkten Ausschreibung **nicht** zulässig ist, dürfen nur zuverlässige Handwerker zur Angebotsabgabe aufgefordert werden!

In **nichtöffentlicher Sitzung** legt der KGR – in der Regel auf Vorschlag des Architekten – fest, welche Handwerker bei den einzelnen Gewerken zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Es dürfen nur solche Handwerker zu Angebotsabgabe aufgefordert werden, denen später auch der Auftrag erteilt werden kann, da ein nachträglicher Ausschluss sonst nicht rechtssicher möglich ist.

Die Namen der Bewerber, die Ausschreibungsunterlagen bekommen haben, sind geheim zu halten. Damit sollen Preisabsprachen verhindert werden. In den Ausschreibungsunterlagen werden auch die Frist für das Einreichen der Angebote und der Eröffnungstermin (Tag und Uhrzeit) bekannt gegeben.

Bis zum Eröffnungstermin sind die eingegangenen Angebote ungeöffnet unter Verschluss zu halten. Beim Eröffnungstermin werden die Angebote geöffnet und in einer Niederschrift die Namen der Bieter, die Angebotsendsummen, evtl. Nebenangebote und Änderungsvorschläge aufgeführt. Anschließend prüft der Architekt, ob die Angebote der Ausschreibung entsprechen. Dabei werden eventuelle Fehler in den Angeboten berichtigt.

Bitte beachten Sie, **dass bei der Ausschreibung nach VOB Preisverhandlungen mit den Handwerkern nicht zulässig sind!**

Der Architekt erstellt dann für jedes Gewerk einen Preisspiegel, in dem die Endsummen der geprüften Angebote aufgeführt sind. Aus den Summen der niedrigsten Angebote aller Gewerke stellt der Architekt den **Preisspiegel** (Zusammenstellung aller Ausschreibungsergebnisse) nach Leistungsphase 7 zusammen.

Sofern nicht alle Gewerke zum gleichen Zeitpunkt ausgeschrieben wurden, sind im Preisspiegel die noch fehlenden Gewerke mit den Kosten aus der Kostenberechnung zu übernehmen. Beim Preisspiegel sollen für die Rohbaugewerke und die wichtigsten Ausbaugewerke Angebote vorliegen. In der Regel umfassen diese Bereiche mindestens 70 % der Gesamtkosten des Vorhabens. Nach Vorliegen des Preisspiegels ist der Finanzierungsplan auf die genannte Endsumme zu überarbeiten. Der im KGR beschlossene Finanzierungsplan wird dem OKR mit der Bitte um Genehmigung des Vorhabens übersandt.

Die **aufsichtsrechtliche Genehmigung** des OKR wird nach Prüfung des Preisspiegels erteilt, wenn mindestens **zwei Drittel der Eigenmittel und Bezirksmittel** vorhanden sind (Genehmigungsfreigrenzen s. DVO Nr. 79 zu § 50 KGO).

Nach Vorlage der aufsichtsrechtlichen Genehmigung erfolgt die Vergabe durch den KGR. Der **Zuschlag** soll auf das Angebot erteilt werden, das unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte wie z.B.

- Qualität,
- Preis,

- technischer Wert,
 - Ästhetik,
 - Zweckmäßigkeit,
 - Umwelteigenschaften,
 - Betriebs- und Folgekosten,
 - Rentabilität,
 - Kundendienst und
 - technische Hilfe oder Ausführungsfrist
- als das wirtschaftlichste erscheint.

Bei der beschränkten Ausschreibung ist dies in der Regel das günstigste Angebot, da die Ausschreibung nach einheitlichen Kriterien erfolgt ist (die Massen und die zu verwendenden Materialien sind genau im Leistungsverzeichnis festgelegt) und die Zuverlässigkeit der einzelnen Bieter bereits im Vorfeld geprüft wurde! Es ist auch nicht zulässig, Gemeindeglieder oder örtliche Handwerker bei der Vergabe zu bevorzugen, wenn deren geprüftes und vergleichbares Angebot höher liegt als das Angebot auswärtiger Bieter.

In vielen Kirchengemeinderäten stößt dieses Verfahren auf Unverständnis, da sie gerne örtliche Handwerker berücksichtigen würden. Es kann den Gremien nur geraten werden, sich konsequent an die VOB zu halten, da eine Kirchengemeinde mit der Auftragserteilung öffentliche Kirchensteuern ausgibt. Dabei muss jeder Anschein einer Bevorzugung vermieden werden.

Die örtlichen Handwerker wollen ja in der Regel auch in Nachbargemeinden Aufträge erhalten und würden es nicht verstehen, wenn sie dort als niedrigster Bieter nicht berücksichtigt würden.

Außerdem können nicht berücksichtigte Bieter bei falscher Vergabe Schadensersatzleistungen (Kosten der Angebotserstellung und entgangener Gewinn) gegen die Kirchengemeinde geltend machen.

Nach der Vergabesetzung bereitet der Architekt für die einzelnen Gewerke die Bauverträge vor, die von einem der beiden Vorsitzenden des Kirchengemeinderats zu unterschreiben sind, falls sich nicht durch die Ortssatzung andere Zuständigkeiten ergeben.

► Schritt 5 – Praktische Durchführung des Bauvorhabens mit Kostenkontrolle

Während der praktischen Bauphase ist es die ureigene Aufgabe des Kirchenpflegers, die Zahlungen an die Handwerker zu leisten. Dabei ist zu beachten, dass Abschlagszahlungen und Schlusszahlungen nur vorgenommen werden, wenn die Rechnungen vom Architekt fachtechnisch und rechnerisch geprüft und vom KGR-Vorsitzenden zur Zahlung angeordnet sind.

Vor der Zahlung ist zu prüfen, ob eine Sicherheitsleistung vereinbart wurde (ist im Regelfall schon Bestandteil der Ausschreibung). Im kirchlichen Bereich werden Sicherheitsleistungen in der Regel erst ab einem Auftragsvolumen von mindestens 5.000 € verlangt.

Die **Vereinbarung einer Sicherheitsleistung** empfiehlt sich insbesondere bei schadensanfälligen Arbeiten, wie Dachdeckungs- und Dichtungsarbeiten sowie Klempner- und Gipsarbeiten.

Wird die Sicherheitsleistung für die Erfüllung des Auftrags verlangt, beträgt sie bis zu 5 % der Auftragssumme, für die Gewährleistung soll sie nur bis zu 3 % der Auftragssumme betragen. Die Sicherheitsleistung erfolgt nach Wahl des Auftragnehmers als Bankbürgschaft oder durch Einbehalt einer Summe. Die meisten Handwerker wählen die Bankbürgschaft, weil sie dann schneller das ganze Geld bekommen. In diesem Fall darf die einbehaltene Summe erst ausbezahlt werden, wenn die schriftliche Bankbürgschaft (mit Laufzeit bis zum Ende der Gewährleistungsfrist) vorliegt.

Die Bürgschaftsurkunden sind in einem extra Ordner aufzubewahren, sie werden nach Ende der Gewährleistungsfrist an den Handwerker bzw. die Bank zurückgegeben, wenn keine Mängelansprüche mehr offen sind.

Bitte vor der Schlusszahlung auf jeden Fall prüfen, ob alle bereits von der Kirchenpflege geleisteten Abschlagszahlungen bei der Schlussrechnung berücksichtigt wurden.

Eine zweite sehr wichtige Aufgabe während der Bauphase ist die **laufende Kostenüberwachung**.

Alle Veränderungen gegenüber der genehmigten Vergabesumme (Mehr- oder Minderkosten) sind festzuhalten und fortzuschreiben, so dass zu jedem Zeitpunkt ersichtlich ist, wie sich die Gesamtkosten entwickeln. Erhebliche Mehrkosten entstehen häufig durch Änderungen der Planung während der Bauphase und nachträgliche Vergabe zu überhöhten Preisen.

Hier hat man in der Regel keine Vergleichsangebote mehr. Daher ist es wichtig, sich in der Planungsphase die notwendige Zeit zu nehmen und das Projekt möglichst gut vorzubereiten.

Außerdem muss in der Kirchengemeinde klar festgelegt sein, wer die Bauherrenfunktion wahrnimmt (in der Regel der/die KGR-Vorsitzende oder Bauausschuss-Vorsitzende). Wenn verschiedene Personen mitmischen und den Handwerkern nicht untereinander abgestimmte Weisungen erteilen, führt dies unweigerlich zu unnötigen Kostensteigerungen.

Ist absehbar, dass der genehmigte Kostenrahmen wegen unabweisbarer Mehrausgaben nicht eingehalten werden kann, wird eine Information der Verwaltungsstelle empfohlen.

Diese kann dann beurteilen, ob schon während der Bauzeit eine Genehmigung des erhöhten Kostenaufwands durch den Oberkirchenrat beantragt wird oder dies erst nach Abschluss des Vorhabens durchgeführt wird.

Werden bei dem Projekt auch ehrenamtliche Eigenleistungen erbracht, sind diese an allen Arbeitstagen mit Stundenaufschrieben zu erfassen. Sie werden vom Ausgleichsstock mit 15 € pro Stunde anerkannt und mit bezuschusst.

Nach Fertigstellung der einzelnen Gewerke sind diese abzunehmen. An der Abnahme nehmen der Handwerker, der Architekt sowie mindestens ein Vertreter der Bauherrschaft teil.

Bei wesentlichen Mängeln kann der Bauherr die Abnahme verweigern. Nach der Abnahme geht die Gefahr für das Bauteil auf den Bauherrn über, der Handwerker kann die Schlussrechnung stellen und die Gewährleistungsfrist beginnt zu laufen.

► Schritt 6 – Abschluss der Baumaßnahme

Nach Abschluss eines Bauvorhabens ist eine Bauabnahme für das gesamte Projekt durchzuführen. Davon unberührt ist die oben erwähnte Abnahme einzelner Gewerke, die für den Beginn der Gewährleistungsfrist maßgeblich ist. Bei der Bauabnahme werden auch evtl. noch bestehende Mängel und Restarbeiten festgestellt.

Teilnehmer der Bauabnahme sind Vertreter der Kirchengemeinde, der Architekt und bei Neubauten oder großen Renovierungsmaßnahmen auch ein Vertreter der Bauberatung im Oberkirchenrat.

Der Architekt hat der Kirchengemeinde nach Abschluss des Vorhabens die Werkpläne sowie eine Liste über die Gewährleistungsfristen zu übergeben. Wenn alle Gewerke abgerechnet sind, erstellt der Architekt die **Kostenfeststellung**.

Diese ist von der Kirchenpflege mit den Zahlen im Baubuch auf Übereinstimmung abzugleichen.

Sind die Baukosten gegenüber der genehmigten Summe (Basis Preisspiegel) überschritten, ist vom Architekten auch eine Mehrkostenbegründung zu liefern. Diese wird ggf. von der Kirchengemeinde noch ergänzt.

Dann wird von der Kirchenpflege in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsstelle eine auf die Endsumme der Kostenfeststellung abgestimmte Finanzierungsübersicht erstellt.

Dabei ist darauf zu achten, dass noch nicht ausgezahlte Sicherheitseinbehalte und der Wert der Eigenleistungen vorher durchgebucht sind.

Die Finanzierungsübersicht wird nach Beschlussfassung im KGR zusammen mit der Mehrkostenbegründung an den OKR geschickt, mit der Bitte um Genehmigung der erhöhten Kosten.

Anschließend sind die noch ausstehenden Zuschüsse anzufordern. Wurden auch werterhöhende Maßnahmen durchgeführt (z.B. Vollwärmeschutz bei Gemeinde- oder Pfarrhäusern oder Erweiterungen bei Orgeln oder Glocken in Kirchen) sind diese über die Ecclesia bei der Gebäudeversicherung zu melden. Nach Eingang der restlichen Zuschüsse ist das Baubuch abzuschließen.

► Schritt 7 – Gewährleistung

Nach § 13 Abs. 4 VOB/B beträgt die **Gewährleistungsfrist** 4 Jahre, falls nichts anderes vereinbart ist.

Der OKR empfiehlt, die Gewährleistungsfrist nach VOB (einzelvertraglich) auf 5 Jahre zu verlängern.

Dies ist bereits bei der Ausschreibung festzulegen. Bei Flachdächern empfiehlt es sich, mindestens 10 Jahre Mängelansprüche zu vereinbaren (Absicherung durch Bankbürgschaft!).

Für Arbeiten an Grundstücken und die vom Feuer berührten Teile an Feuerungsanlagen beträgt die Mängelanspruchsfrist nach der VOB 2 Jahre.

Auch für maschinelle, elektronische oder elektrotechnische Anlagen beträgt die Gewährleistungsfrist nur 2 Jahre, wenn dem Auftragnehmer die Wartung nicht für die Dauer der Verjährungsfrist übertragen wurde. Daher empfiehlt es sich, bei diesen Anlagen die Wartung für die Dauer von 5 Jahren dem ausführenden Handwerker zu übertragen, damit für diese Zeit Gewährleistung besteht.

Wichtig ist dabei, dass der Wartungsvertrag gleich mit der Baumaßnahme bei dem Gewerk mit ausgeschrieben wird. Dadurch können die Wartungskosten für 5 Jahre bei der Vergabe mit berücksichtigt werden. Wie oben bereits erwähnt, hat der Architekt der Kirchengemeinde nach der Schlussabnahme ein Gewährleistungsverzeichnis zu übergeben, in dem die Gewährleistungsfristen für alle Gewerke aufgeführt sind.

Spätestens 6 Monate vor Ende der jeweiligen Gewährleistungsfristen ist von Vertretern der Kirchengemeinde zusammen mit dem Architekten zu prüfen, ob Mängel am Bauwerk aufgetreten sind, damit ggf. die Mängelrüge eingeleitet werden kann und vor dem Ende der Gewährleistungsfrist noch genügend Zeit zur Schadensbehebung bleibt.



„20 Fragen in 10 Minuten“

Ein Interview mit Herrn Jan Hermann, Leiter des Referats 8.1 Bau und Gemeindeaufsicht, Beratung der Kirchengemeinden

1. Welches Buch lesen Sie zurzeit?
 » Roger Willemsen: Die Enden der Welt
 ... wenn ich Zeit dafür finde ...
2. Was ist Ihr Leibgericht?
 » Kässpätzle und das traditionelle englische Christmas Dinner bei meinen Schwiegereltern
3. Welchen zwei Menschen – lebend oder gestorben – würden Sie gerne einmal treffen?
 » Johann Sebastian Bach und Dietrich Bonhoeffer
4. Wann waren Sie zuletzt im Kino? Welcher Film?
 » Im Frühjahr mit der Familie: „Die kleine Hexe“
5. Sind Sie ehrenamtlich tätig? Wenn ja, was machen Sie? Wenn nein, was hält Sie davon ab?
 » Ich bin zweiter Vorsitzender des Verbands der Verwaltungsmitarbeitenden und war jahrelang Vorstand eines Waldkindergartens.

 Gemeinsam mit meiner Frau trage ich Verantwortung für die rechtliche Betreuung einer Frau mit geistiger Behinderung.
6. Haben Sie einen Organspenderausweis? Begründung!
 » Ja. Ich hoffe, damit im Fall der Fälle noch einem anderen Menschen helfen zu können und weiß mich selbst in Gottes Hand.
7. Wie würden Ihr/e beste/r Freund/in Sie beschreiben, bei der Frage, was für ein Mensch Sie sind?
 » Die Frage müsste wohl mein bester Freund beantworten. ... Ich versuche, ein verlässlicher Mensch zu sein, der bei allerlei Aufgaben den Überblick mit Humor behält, sich selbst nicht zu wichtig nimmt und manchmal Schwierigkeiten hat, nein zu sagen.
8. Über welches Gesprächsthema unterhalten Sie sich am liebsten?
 » Musik und Familie

 Mal etwas aus dem kirchlichen Bereich:
9. Was hat Sie bewogen, zur kirchlichen Verwaltung zu gehen?
 » Die Vielfalt der kirchlichen Aufgabenfelder und die Möglichkeit, mit vielen Ehren- und Hauptamtlichen zusammenarbeiten zu dürfen.



10. Welches ist das gemütlichste Plätzchen im Oberkirchenrat?
 » Mein Büro *grins*
11. Haben Sie eine Lieblingsbibelstelle, wenn ja, welche und warum?
 » Die Weihnachtsgeschichte nach dem Evangelisten Lukas, weil sie von Johann Sebastian Bach im Weihnachtsoratorium so wunderbar vertont wurde, dass man immer wieder aufs Neue die Freude am Weihnachtswunder erleben und nachempfinden kann.
12. Wie erleben Sie die Kirche?
 » Manchmal mit zu wenig Selbstbewusstsein, um nicht nur Gutes zu tun, sondern auch darüber zu reden. Leider gelingt uns das bei Schwierigkeiten sehr viel „besser“, man denke nur an die Frage nach der Segnung gleichgeschlechtlicher Paare.
13. Wie sieht für Sie Kirche im Jahr 2030 aus?
 » Konzentriert auf Wesentliches und bürokratisch verschlankt mit vielfältigen Angeboten in kleineren, aber einladend gestalteten Räumen.
14. Was müsste sich Ihrer Ansicht nach auf jeden Fall ändern, damit sich wieder mehr Menschen für die Kirche interessieren?
 » Wir sollten mit Mut und Zuversicht nach vorne schauen, Neues ausprobieren, zu den Menschen gehen, Fehler eingestehen und nicht nur auf sinkende Gemeindegliederzahlen schauen.
15. Wann haben Sie zuletzt einen Gottesdienst besucht?
 » Am vergangenen Sonntag, dem dritten Advent.
16. Stellen Sie sich vor, Sie sollten den Oberkirchenrat beraten. Was würden Sie empfehlen, was auf jeden Fall geändert werden müsste?
 » Angesichts sinkender Gemeindegliederzahlen sollte ein Ausbau der Verwaltungskapazitäten nur dann erfolgen, wenn vorher noch einmal ernsthaft geprüft wurde, ob dies nicht durch andere Aufgaben, die vereinfacht werden oder gar entfallen können, vermieden werden kann.
17. Haben Sie schon einmal eine Verwaltungsstelle besucht?
 » Ja, ich habe mehr als 10 Jahre in der Kirchlichen Verwaltungsstelle Reutlingen innerhalb des Kirchlichen Dienstleistungszentrums Verwaltung gearbeitet.
18. Welche Erfahrungen haben Sie aus Gesprächen mit Kirchenpfleger/-innen mitgenommen?
 » Kirchenpfleger/-innen sind zum allergrößten Teil hoch engagierte und motivierte Kolleginnen und Kollegen, deren Einsatz weit über das vereinbarte Deputat hinausreicht. Sie leiden aber unter einer immer mehr zunehmenden Aufgabenfülle und Komplexität von rechtlichen und wirtschaftlichen Vorgängen, mit deren Bearbeitung sie sich oft allein gelassen fühlen.

19. Bitte antworten Sie spontan: Was fällt Ihnen zum Stichwort „Aufgabengebiete eines/einer Kirchenpfleger/-in“ ein?

» Sparen, Bauen, Probleme lösen

20. Welches größere Projekt steht für Sie in nächster Zeit an?

» Die verlässliche Vereinfachung von Kommunikationswegen zwischen meinem Referat und den Kirchengemeinden, insbesondere bei Bauvorhaben.

Mythos Staatspfarrhaus

Ein Beitrag von Ralph Hägele, Kirchenpfleger in Feuerbach

Um die 360 gibt es von ihnen im Bereich unserer Landeskirche: staatliche Pfarrhäuser. Das Land Baden-Württemberg (manchmal auch die Kirchengemeinde) ist Eigentümerin, die Kirchengemeinde hält als Wohnlastpflichtige das Haus für die Pfarrstelle vor.

Die Besitzverhältnisse wurden zum einen durch die Säkularisation 1806/1807 oder zum anderen durch das Komplexlastenablösungsgesetz vom 29. April 1865 begründet. In diesem Zusammenhang wurde die Übernahme von Baulasten durch den Staat begründet.

In den Baulastrichtlinien 1958 bzw. der Novelle von 1963 wird die Lasten- und Kostenverteilung zwischen Land und Kirche festgelegt. Diese gilt heute noch.

Was ist so besonders an diesen Pfarrhäusern, dass Kolleginnen/Kollegen wissend oder auch (vielleicht glücklicherweise) unwissend die Augenbrauen hochziehen, wenn sie hören, man hat eins?

Kirchenintern gibt es keine Unterschiede. Maßgebend sind, wie für alle Pfarrhäuser, die Pfarrhausrichtlinien als Obergrenze, zuständig beim Oberkirchenrat sind die Referate 8.1 und 8.2.

Interessant wird die Sache, wenn ein Wechsel auf der Pfarrstelle oder eine Generalsanierung ansteht. Neben dem Versuch, die landeskirchlichen Pfarrhausrichtlinien einzuhalten, die (Sonder-)wünsche der Pfarrer/-innen zu erfüllen und den Kirchengemeinderat auf ordentlichem Beschlusskurs zu halten, kommt mit Vermögen und Bau (V+B, früher staatl. Hochbauamt) ein weiterer Mitstreiter hinzu.



Auf Grund der Geschichte ist zu erwähnen, dass die Staatspfarrhäuser größtenteils unter Denkmalschutz stehen. Das wiederum bedeutet, dass Maßnahmen teuer werden, das Land aber chronisch klamm ist, wie wir auch ...

Vorteil wiederum ist, dass das Land die wesentlichen Baukosten, bei großen Sanierungen zwischen 65 % und 80 %, trägt, die Kirchengemeinden und die Landeskirche über Zuschüsse den Rest.

Aber auch bei neueren Pfarrhäusern ist es oft ein Ringen, eine angemessene Modernisierung finanziert zu bekommen. V+B entscheidet letztendlich über die durchzuführenden Maßnahmen, soweit das Land die Kosten nach den Baulastrichtlinien zu tragen hat oder die Interessen des Trägers der Baulast denen der Kirchengemeinde entgegenstehen, alleine.

Bei jedem Pfarrhaus gelten für die verschiedenen Gewerke individuelle Vereinbarungen über die Kostenteilung. Organisation und Durchführung von Maßnahmen liegen bei V+B, unsere Aufgabe ist es dann, alle unsere Wünsche und Vorschläge einzubringen und möglichst auch durchzusetzen.

Hierbei möchte ich mit großem Dank betonen, dass die Unterstützung seitens der zuständigen Abteilung beim Baureferat unseres Oberkirchenrats während einer großen Maßnahme in Feuerbach bestens war!

Im Zuge der Abwicklung durch V+B ist es ganz wichtig, die Bauzeiten im Auge zu behalten.

Aus einer durchschnittlich umfangreichen Renovierungsmaßnahme wurde in Feuerbach eine Komplettsanierung im oberen 6-stelligen Bereich über Jahre hinweg. Eine Interimsunterkunft, die nicht zwangsläufig den Pfarrhausrichtlinien entsprechen muss, musste gefunden werden, was in Stuttgart, auch anderswo, sicherlich nicht billig und auch nicht einfach war.

Auch hier ist dringend darauf zu achten, im vornherein Kostenbeteiligungen und Erstattungen auszuhandeln. In der laufenden Unterhaltung ist es meist so, dass von V+B beauftragte Firmen eingesetzt werden. Dass diese auf Grund der Ausschreibungsverpflichtungen des Landes oft von weit her kommen, ist eher von Nachteil für uns. Manchmal können auch Firmen beauftragt werden, die für die Kirchengemeinde tätig sind.

Fazit:

- Im täglichen Ablauf sind die Staatspfarrhäuser nicht aufwändiger als die eigenen.
- Bei Baumaßnahmen ist die zeitliche Beanspruchung und der Vermittlungsaufwand zwischen allen Parteien wesentlich größer.
- Von den Unterhaltungskosten her ist die Belastung für Kirchengemeinden und Landeskirche geringer.

Also Augenbrauen hochziehen ist in der Regel nicht notwendig, im Verlauf von größeren Baumaßnahmen dagegen ist darauf zu achten, dass die Muskeln in der Stirn keinen Kater bekommen.



Förderung von Baumaßnahmen durch den Ausgleichstock

Ein Beitrag von Klaus-Peter Baur, Kirchenpfleger der Evang. Gesamtkirchengemeinde Ulm und derzeit Mitglied im Ausschuss für den Ausgleichstock



Der Zuschuss aus dem Ausgleichstock ist bei der Finanzierung von kirchlichen Bauvorhaben ein wichtiger Finanzierungsbaustein.

► 1. Grundsätzliches:

Im kirchlichen Gesetz über den Ausgleichstock für hilfsbedürftige Kirchengemeinden und der dazu gehörigen Durchführungsverordnung (Kirchliche Rechtssammlung Nr. 860 und 861) sind der Aufgabenbereich und das Verfahren des Ausgleichstocks geregelt. Diese beiden Rechtsvorschriften bilden die Grundlage für die Tätigkeit des Ausschusses. Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses für den Ausgleichstock werden jeweils zu Beginn einer Legislaturperiode von der Landessynode gewählt.

Dem Ausschuss gehören vier Mitglieder der Landessynode und drei Vertreter der Kirchengemeinden an.

Der Ausgleichstock wird beim OKR verwaltet, faktisch ist das Referat 8.1 des OKR die Geschäftsstelle des Ausschusses.

Der Ausgleichstock speist sich aus Zuschüssen aus dem Aufkommen der einheitlichen Kirchensteuer aus dem Anteil für die Kirchengemeinden.

Die Landessynode legt jährlich im Rahmen des Haushaltsgesetzes fest, mit welchen Mitteln der Ausgleichstock ausgestattet wird, über deren Verteilung dann der Ausschuss entscheidet.

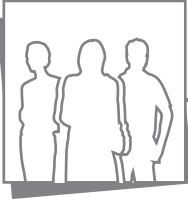
► 2. Antragsverfahren:

Es werden derzeit drei Antragsverfahren unterschieden.

■ 2.1 Regelverfahren – förmlicher Zuschussantrag

Bei Maßnahmen über 100.000 € ist er über den Kirchenbezirksausschuss unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsformulars zu stellen.

Grund: Der Kirchenbezirk muss das Vorhaben mit derzeit mind. 7 % fördern.



für unsere Arbeit

■ 2.2 Antrag an einen Fonds

Zur raschen Abwicklung zur Entlastung des Ausschusses wurden verschiedene Fonds eingerichtet, über deren Mittelverteilung der OKR im Rahmen der laufenden Verwaltung entscheidet.

Die beiden wichtigsten Fonds sind:

- Der Pfarrhausinstandsetzungsfonds und
- der Instandsetzungsfonds für kleinere Baumaßnahmen (für Maßnahmen unter 100.000 €)

Bei allen Fonds werden die Zuschüsse nach formlosem Antrag unter Vorlage des Finanzierungsplans und der entsprechenden Rechnungsunterlagen vom OKR festgesetzt.

■ 2.3 Grundsatzantrag an den Ausgleichstock

Bei allen Neubauten sowie Umbauten über 500.000 Euro ist Voranfrage an den Synodalausschuss für den Ausgleichstock zu stellen.

Antragstermine: jeweils der 15.04. bzw. 15.10. eines Jahres

■ 2.4 Hinweise und Empfehlungen zu den Zuschussanträgen

Bei Neubauten und größeren Instandsetzungen wird geprüft, ob das Gebäude langfristig benötigt und erhalten bleiben soll.

Sofern vorhanden, ist die Immobilienkonzeption mit vorzulegen.

Bei Neubauten ist ein Beschluss des Kirchenbezirksausschusses hinsichtlich der Übernahme der Folgekosten erforderlich.

Es empfiehlt sich, rechtzeitig die Bauberatung des OKR einzuschalten, da diese immer eine Stellungnahme zu den Anträgen abgibt.

Es muss in diesem Stadium noch kein Architekturbüro eingeschaltet werden, da die Bauberatung des OKR auch eine Kostenschätzung erstellt.

Bei der Ermittlung der Baukosten auch die Baukostensteigerungen der nächsten ein bis zwei Jahre einrechnen, da erfahrungsgemäß zwischen dem Grundsatzantrag und dem Beginn der Maßnahme einige Zeit vergeht.

Grundsätzlich kann die Kirchengemeinde die Architektenbeauftragung selbst vornehmen.

Es ist empfehlenswert, diese Aufgabe auf den Oberkirchenrat zu übertragen. Dann muss das Honorar nicht vor Ort abgerechnet werden und jegliche Diskussion um die Angemessenheit der Honorarhöhe wird vermieden.

Bei der Abrechnung der Baumaßnahme sind eventuelle Mehrkosten detailliert zu begründen. Es werden nur notwendige und unabweisbare Mehrkosten gefördert.

► 3. Grundsatzbeschlüsse

Die Grundsatzbeschlüsse des Ausgleichstocks zur Fortschreibung der Förderpraxis werden regelmäßig vom OKR veröffentlicht.

► 4. Regelfördersätze

30 % für Neubauten und Maßnahmen an vorhandenen Gebäuden (nach Abzug von Beiträgen Dritter)

35 % für denkmalgeschützte Gebäude

50 % für Maßnahmen an Pfarrhäusern oder -wohnungen

40 % für Pfarrhausneubauten

Neu ab 1.1.2019:

zusätzliche Förderung mit 20 % für den Aufwand von Maßnahmen zur **barrierefreien Erschließung**.

Achtung:

mit der Maßnahme darf erst nach Bewilligung dieser zusätzlichen Förderung begonnen werden.

Erhöhter Fördersatz

Wird im Einzelfall entschieden. Der Kirchenbezirk muss in jedem Fall auch eine höhere Förderung geben.

► 5. Projektsteuerung

Auf Antrag der Kirchengemeinde kann für ausgewählte Bauvorhaben auf Kosten des Ausgleichstocks ein Projektsteuerer bestellt werden.

Die Projektsteuerer unterstützen die Kirchengemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Bauherrenaufgaben. Nach meinen Erfahrungen bedeutet dies eine erhebliche Entlastung und Unterstützung für die Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger vor Ort.

Es empfiehlt sich, den Antrag rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

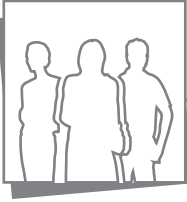
► 6. Widerspruch/Klage gegen Entscheidungen des Ausgleichstocks

Die Entscheidungen des Ausgleichstocks sind nicht justizierbar, ein Widerspruchsverfahren oder eine Klage vor dem Kirchlichen Verwaltungsgericht sind somit nicht möglich.

Kirchengemeinden, die mit einer Entscheidung nicht einverstanden sind, können dem Ausschuss den Antrag bzw. ihr Anliegen nochmals vortragen.

Neue Rundschreiben finden Sie auf der Homepage des Oberkirchenrats unter:

www.service.elk-wue.de/recht/okr-rundschreiben



Termine 2019

**Mitgliederversammlung
der Kirchengemeinschaft**
Mittwoch, 21. Oktober 2019
im Hospitalhof in Stuttgart



Besonderer Hinweis:
**Wandertage in Sils Maria
im Oberengadin/Schweiz**
30.09. bis 4.10.2019, Silser Hof

Tagesseminare

T 6 | Wanderbeilagen – Vortragsbuch
Mittwoch, 18. September 2019,
9.00 Uhr bis 16.30 Uhr,
Evang. Oberkirchenrat, Stuttgart

T 10 | Datenschutz und Datensicherheit
Mittwoch, 8. Mai 2019, 9.15 Uhr bis 12.45 Uhr,
Evang. Oberkirchenrat Stuttgart

**T 11 | Sketchnotes & Flipcharts:
Inhalte einfach sichtbar machen**
Mittwoch, 15. Mai 2019,
9.30 Uhr bis 17.00 Uhr, Haus Birkach

**T 12 | Stiftungen in der Buchhalten
(mit Navison) abbilden**
Donnerstag, 23. Mai 2019,
9.00 Uhr bis 12.15 Uhr,
Evang. Oberkirchenrat Stuttgart

**T 13 | Spendenrecht – und was dabei
alles beachtet werden muss.**
Donnerstag, 23. Mai 2019,
13.30 Uhr bis 17.00 Uhr,
Evang. Oberkirchenrat Stuttgart

**T 14 | Arbeitszeugnisse – verfassen
und erfassen**
Montag, 3. Juni 2019, 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
Evang. Oberkirchenrat Stuttgart

**T 15 | Schriftgutverwaltung/Verzeichnisführung/
Registratur/Archiv in Kirchengemeinschaft –
Keine Bücher mit sieben Siegeln**
Freitag, 5. Juli 2019, 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr,
Haus der Begegnung, Geislingen/Steige

T 16 | „Workshop Finanzwesen“
mit Schwerpunkt Darstellung von Sachkosten-
budgets/Fusionen in der Buchhalten
Mittwoch, 17. Juli 2019, 9.00 Uhr bis 12.15 Uhr,
Evang. Oberkirchenrat Stuttgart

T 17 | Bilanz und Immobilienverzeichnis
Detailinformationen und Zusammenhänge
Mittwoch, 17. Juli 2019, 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr,
Evang. Oberkirchenrat Stuttgart

T 18 | Personalwesen für Führungskräfte
Mittwoch, 23. Juli 2019, 9.00 Uhr bis 16.30 Uhr,
Evang. Oberkirchenrat Stuttgart



Wochenendseminare

K 2 | Seminar für nebenberufliche Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger

28. bis 30. Juni 2019,

Tagungsstätte Haus Bittenhalde, Tübingen

Beginn: Freitag 8.00 Uhr;

Ende: Sonntag ca. 13.30 Uhr.

Folgende Gruppen stehen zur Auswahl:

- 1.1 Einführung in die Aufgaben einer Kirchenpflegerin/eines Kirchenpflegers – Grundkurs I
- 1.2 Einführung in die Aufgaben einer Kirchenpflegerin/eines Kirchenpflegers – Grundkurs II
- 2 Plan für die kirchliche Arbeit und Haushaltsüberwachung
- 6 Wanderbeilagen (Vortragsbuch)

K 4 | Seminar für nebenberufliche Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger

8. bis 10. November 2019,

Evang. Tagungsstätte Löwenstein

Beginn: Freitag 8.00 Uhr,

Ende: Sonntag ca. 13.30 Uhr.

Folgende Gruppen stehen zur Auswahl:

- 1.1 Einführung in die Aufgaben einer Kirchenpflegerin/eines Kirchenpflegers – Grundkurs I

- 1.2 Einführung in die Aufgaben einer Kirchenpflegerin/eines Kirchenpflegers – Grundkurs II
- 5 Kirchliches Bauwesen
- 6 Wanderbeilagen (Vortragsbuch)
- 7 Die Kirchenpflegerin/der Kirchenpfleger im KGR
- 8.2 Rhetorik – Aufbauseminar

K 5 | Seminar für nebenberufliche Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger

27. bis 29. September 2019, Evang. Bildungszentrum – Haus Birkach, Stuttgart-Birkach

Beginn: Freitag 8.00 Uhr,

Ende: Sonntag ca. 13.30 Uhr.

Folgende Gruppen stehen zur Auswahl:

- 1.1 Einführung in die Aufgaben einer Kirchenpflegerin/eines Kirchenpflegers – Grundkurs I
- 1.2 Einführung in die Aufgaben einer Kirchenpflegerin/eines Kirchenpflegers – Grundkurs II

Alle Fortbildungen finden sich auch auf dem

Bildungsportal der Landeskirche unter:

www.bildungsportal-kirche.de



Wir begrüßen unsere neuen Mitglieder

Bärtl, Birgit, Mühlhausen
 Bothner, Barbara, Zaberfeld
 Bräuninger, Monika, Lendsiedel
 Fesch, Heike, Asch
 Fischer, Bernd, Murrhardt
 Freund, Christine, Freudenbach
 Halbbroth, Elke, Waldhausen
 Haller, Sabine, Holzgerlingen
 Hummel, Jörg, Affalterbach
 Klutz, Anja, Fürfeld
 Knecht, Hildegard, Hildrizhausen
 König Silke, Grafenau-Döffingen
 Kurz, Uwe, Unterriexingen
 Lang, Sabine, Heilbronn
 Meyer, Erika, Jungingen
 Nordmann, Birgit, Kilchberg/Bühl
 Piller, Kathrin, Lorch
 Schmidgall, Hartmut, Pfrondorf
 Stolz, Melanie, Eschenbach

Wir gratulieren sehr herzlich unseren Mitgliedern

■ Zum 50. Geburtstag

Erz, Stefanie, Kirchberg
 Korn, Anita, Schietingen
 Kocher, Iris, Dusslingen
 Landauf, Regine, Holzmaden
 Schneider, Beatrix, Neckargartach

■ Zum 60. Geburtstag

Gläsche, Michael, Besigheim
 Heckel, Irene, Berglen-Steinach
 Hees, Waltraud, Bünzwangen
 Heise, Sabine, Immendingen
 Hilt, Regina, Korb
 Maier, Margit, Zang
 Neu, Brigitte, Neuhausen
 Pflügner, Gerda, Sontheim
 Schüler, Karin, Beuren
 Sting, Jürgen, Balingen
 Widmann, Renate, Gaildorf
 Zink, Brigitte, Creglingen

■ Zum 65. Geburtstag

Aichele, Karin, Lomersheim
 Eißler, Wilfried, Stuttgart
 Keiner, Marianne, Heimsheim
 Kögel, Claudia, Langenargen
 Komischke, Klemens, Schöckingen
 Reiß, Gerhard, Nassau
 Schollenberger, Rolf, Degerloch
 Stark, Barbara, Wangen
 Vollmer, Angela, Ellwangen
 Weißer, Heidi, Ostrach
 Wunderlich, Siegmund, Erbach

■ Zum 70. Geburtstag

Grapke, Karl-Heinz, Möttlingen
 Oppenländer, Bernd, Stuttgart
 Schließer, Kurt, Balzheim

■ Zum 75. Geburtstag

Schöck, Alfred

■ Zum 80. Geburtstag

Ehmann, Erwin

Wir danken für

25 Jahre Mitgliedschaft

Harrer, Charlotte, Kirchdorf

Kehr, Günter

Kusterer, Waltraud, Stammheim

Schiele, Ute, Pappelau

Schmid, Jutta, Aldingen

Siller, Werner, Belsenberg

30 Jahre Mitgliedschaft

Berger, Hans-Jochen

Bürker, Barbara

Reckwardt, Werner, Rot am See

Stroh, Marina, Hohenheim

35 Jahre Mitgliedschaft

Grapke, Karl-Heinz, Möttlingen

Holzwarth, Gerlinde

Silberberger, Waltraud, Schnait

40 Jahre Mitgliedschaft

König, Hans

45 Jahre Mitgliedschaft

Ullrich, Klaus-Peter

50 Jahre Mitgliedschaft

Schöttke, Helmut

Seitz, Gustav

In den Ruhestand getreten sind:

Aichele, Karin, Mühlhausen

Clamer, Elke, Adolzfort, 33 Jahre Kipfl.

Gamerdinger, Erich, Breitenholz, 36 Jahre Kipfl.

Groß, Ruth, Würtingen

Grube, Elke, Täferrot

Hellener, Evelyn, Lorch

Kugele, Reinhold, Oberlengenhardt

Lehmann, Karl-Heinz, Unteraichen

Maslankowski-Engler, Dagmar, Stuttgart

Mössner, Gabi, Oppelsbohm

Nonnenmann, Rainer, Tuttlingen

Roller, Elfriede, Heselwangen

Schmid, Sibylle, Mähringen

Schock, Rosemarie, Zaberfeld 30 Jahre Kipfl.

Scholtka, Margret, Pfrondorf

Siegel, Hilde, Gruibingen

In die Ewigkeit abgerufen wurde:

Ziegler, Ernst, Satteldorf

Weiß, Gerhard, Dagersheim

Wetterhahn – Das Runde muss ins Eckige

Nicht nur im Fußball gibt es die Quadratur des Kreises, sondern auch im kirchlichen Bauwesen, wenn sich Referat 8.1 und die Kirchengemeinde gegenseitig in Konkurrenz treten um den „wahren Bauherrn“. Bei unserem 50-jährigen Jubiläum war beim Kabarett „Kirchliches Bau(un)wesen“ ebenfalls ein Thema und das folgende Lied beschreibt landeskirchliches Denken und gemeindliches Handeln. Singen Sie es in verteilten Rollen zur Melodie „Das Wandern ist des Müllers Lust“.

*Das Bauen ist des Müllers Frust,
das Bauen ist des Müller Frust, das Bauen.*

Er kennt der Schwaben Ehrenamt

„Pragmatik ist mir wohlbekannt.“

**Pragmatik stützt das Ehrenamt
im Schwabenland.**

*Kaum ist ein Bauwunsch angefragt,
wird schon der Keller ausgeschalt,
ganz ausgeschalt*

Der Estrich ist ja längst gelegt,

*„Ich sag, dass mir ein Plan noch fehlt
und wie sieht´s aus mit eurem Geld?“*

Die Decke hält.

*„So langsam wird es mir zu bunt,“
die Fenster werden kugelrund, ganz kugelrund.
Ein rechter Winkel ist ja doof,*

der Pfarrer ist Anthroposoph,

„und wer ist euer Architekt?“

Der will kein Eck´.

„Das Architektenhonorar

ist hoch und es ist nicht recht klar, wie viel Prozent.“

**Derweil stellt man den Dachfirst auf
für´s Richtfest ist längst eingekauft.**

Der Müller sich die Haare rauft

„Wo bleibt der Plan?“

Am Schluss liegt alles im Büro

der Plan, der Antrag sowieso, jetzt geht´s ans Werk

„Ich prüft den Finanzierungsplan“

**derweil streicht man das Haus rot an
dass man´s von Weitem sehen kann.**

Was war´n wir gut!

Oh, bauen, bauen meine Lust

„Oh, bauen, bauen macht mir Frust,

*ich hab´s sooo dick, der Paragraphen sind zu viel
und draußen macht man was man will.“*

**Wir schreiten eben schnell zur Tat
trotz Dezernat.**

**So geht es bei den Schwaben zu
man lässt den Ämtern ihre Ruh und packt gleich zu.**

Der eine prüft im Dezernat

**ob alles seine Ordnung hat
derweilen steht das Resultat
zum Dienst parat.**

Es trällert froh und grüßt
euch euer

Wetterhahn



PS.: Kann sein, es gibt Manche/n,
die/der erkennt sich wieder.